

Vorlage Nr. 13/0293

Federf. Stadtamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtbaurat Harter	Vorberatung/Empfehlung	01.07.2013	12
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	04.07.2013	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2001

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

In der Sitzung am 29.04.2013 hat der Umweltausschuss nach einem gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen von SPD / Bündnis 90 / Die Grünen nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse (siehe Anlage 1) zum Thema

Parkgebührenfreiheit für klimafreundliche Fahrzeuge

den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, für die Beratung im zuständigen Haupt- und Finanzausschuss einen entsprechenden Vorschlag zur Parkregelung vorzubereiten unter Berücksichtigung einer Parkbefristung und einer Befristung bis Ende 2014. Eine erneute Beratung soll Mitte 2014 unter Berücksichtigung der Ergebnisse erfolgen.“

Die Einführung einer Befreiung von der Parkgebührenpflicht ist nach Auffassung der Verwaltung möglich durch eine Änderung der Parkgebührenverordnung, da eine solche Be-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

freierung sich an sachlichen Gesichtspunkten, hier des Umweltschutzes, orientiert. Insoweit ist eine bis Ende 2014 befristete Befreiung von der Entrichtung einer Parkgebühr für klimafreundliche Fahrzeuge (Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen von unter 100g/km) durch eine Ergänzung bzw. einen zusätzlichen Passus in der Parkgebührenverordnung vorzunehmen.

Hierbei sollte eine solche Ausnahmeregelung unabhängig von dem Wohnsitz der entsprechenden Fahrzeughalter/innen gelten, also auch z. B. für auswärtige Besucher.

Antragstellern könnte ohne größeren Verwaltungsaufwand gegen Vorlage des Kfz-Scheins sofort ein entsprechender kostenfreier Parkausweis ausgestellt werden.

So hat dies die im Antrag nach § 7 der Geschäftsordnung aufgeführte Stadt Arnsberg ebenfalls geregelt, Probleme sind nach einer in Arnsberg eingeholten Auskunft bisher nicht bekannt geworden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung einer Parkbefristung stellt sich die Situation allerdings anders dar. Eine Befristung der Parkdauer, etwa auf 2 Stunden unter Benutzung einer Parkscheibe für den Einzelfall, könnte zwar in der Parkgebührenverordnung ebenfalls geregelt werden, Verstöße ließen sich aber nicht überwachen. Dies deshalb, weil es sich bei der Befreiung von der Parkgebührenpflicht nicht um eine Ausnahmeregelung aufgrund der Straßenverkehrsordnung handelt. Insoweit sollte nach Auffassung der Verwaltung, wie auch in Arnsberg, auf eine Parkbefristung verzichtet werden, um eine handhabbare Regelung zu erreichen.

Aussagen zu einer Größenordnung, wie viele Fahrzeughalter/innen in den Genuss einer solchen Regelung kommen können, sind nicht möglich. Insoweit können auch keine Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden.

Durch Arnsberg sind beispielsweise seit Inkrafttreten dieser Regelung Anfang 2013 rund 100 derartige Parkausweise ausgestellt worden.

Die derzeit gültige Parkgebührenverordnung liegt als Anlage 2 zur Kenntnisnahme bei.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 3 beigefügte Änderungsverordnung zur Parkgebührenverordnung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 3 beigefügte Änderungsverordnung zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2001, wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: